

Bekanntmachung

Offenlage des Plans für den Rückbau der 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, Leitungsanlage 3212

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der von der Netze BW GmbH zum einen geplante vollständige Rückbau der 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, LA 3212, mit 28 Stahlgittermasten bei einer Länge von 7,5 km. Die betreffende Leitungsanlage ist nach Inbetriebnahme des neuen 380-kV-Umspannwerks Bruchsal – Kändelweg im Jahr 2014 unter netztechnischen Gesichtspunkten nicht mehr notwendig und kann deshalb ersatzlos rückgebaut werden. Zusätzlich muss durch die veränderten statischen Kräfte der Winkelmast Nr. 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, LA 1200, ausgetauscht werden.

Die zurückzubauende Leitungsanlage beginnt am Mast 002 der 380-kV-Leitung Anschluss Kändelweg, Anlage 8530, der TransnetBW GmbH nordöstlich der Gemeinde Forst und endet bei Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200. Zwischen Mast 004 und 005 kreuzt die betreffende Anlage die Schnellbahntrasse Mannheim – Stuttgart, SN 4080, der Deutschen Bahn AG, überquert im Bereich der Masten 006 bis 009 eine Badeseenanlage (Heidesee) der Gemeinde Forst, knickt an Mast 006 in nordöstlicher Richtung leicht ab und unterkreuzt zwischen Mast 008 und 009 die beiden parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen der TransnetBW (380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0037) und der DB Energie GmbH (110-kV-Leitung Wiesental – Vaihingen, Bahnleitung 573). Zwischen Mast 010 und 011 wird die Kreisstraße K3525 überspannt; die Ortschaft Weiher wird ca. 600 m östlich der Leitungstrasse umfahren. Ab Mast 018 verläuft die Trasse in nordöstlicher Richtung, bis sie bei Mast 026 auf die Kreisstraße K3575 trifft. Dort knickt sie in Richtung Norden ab, verläuft auf einer Länge von ca. einem Kilometer parallel zur Kreisstraße und kreuzt diese zwischen Mast 028 und dem zu ersetzenden Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200.

Der betreffende Ersatzmast (neue Bezeichnung: 189A), der standortgleich auf einer Grünfläche innerhalb eines Gewerbegrundstücks errichtet wird, ist - wie der zu ersetzende Mast - als Kreuztraversenmast geplant und statisch sowie geometrisch für die Belegung mit zwei 110-kV-Stromkreisen mit Einfachseilen ausgelegt. Die Mastbilder (Silhouette) des neuen und abzubauenden Mastes sind nahezu identisch; das Fundament des neuen Mastes wird unwesentlich größer. Das Gestänge wird als Stahlgittermast in der Bauform „Einebene“ ausgeführt. Für die beiden Stromkreise werden die bestehenden Leiterseile und das rechte Erdseil beibehalten. Das linke bestehende Erdseil wird als Instandhaltungsmaßnahme durch ein Luftkabel ersetzt. Außerdem werden am neuen Mast als Blitzschutz an dessen linker unterer Traverse zusätzlich ein Erdseil und auf der rechten unteren Traverse ein Luftkabel angebracht.

Alle Mastfundamente der zurückzubauenden Leitungsanlage sowie des auszutauschenden Mastes werden einschließlich der vorhandenen Schwellenfundamente vollständig zurückgebaut.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegt der Plan **vom 04.07.2017 bis 03.08.2017** bei folgenden Gemeindeverwaltungen während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Gemeindeverwaltung Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst (2. OG, Zimmer Nr. 215)

- Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher, Rathaus Ubstadt, Bruchsaler Straße 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher (EG, Zimmer Nr. 26)
- Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn (2. OG, Zimmer Nr. 22)
- Gemeindeverwaltung Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau (3. OG, Zimmer Nr. 3.03)

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 22.11.2013, Az. 24-0513.2-E/74, festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 17.08.2017

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24), oder bei den o. g. Bürgermeisterämtern **Einwendungen gegen den Plan erheben** oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Einwendungsfrist**). Das Vorbringen soll so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Es soll zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt, und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die v.g. Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind auch sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 LVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-0513.2/E-74“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie ggf. Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan; Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad „Bekanntmachungen → Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich. Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

Karlsruhe, den 22. Juni 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Planfeststellung und Recht
gez. Dr. Nonnenmacher